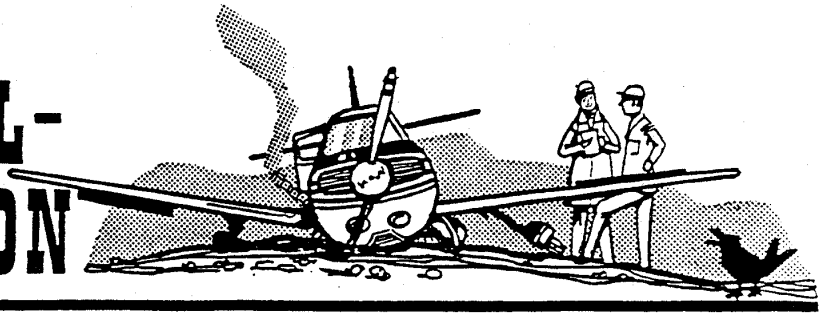


FLUGUNFALL- INFORMATION



V 41
Braunschweig, Juni 1985

Unfall beim Absetzen von Fallschirmspringern

Der Lehrgang für Relativsprünge war schon fast vorbei, einer der letzten Übungssprünge für diesen Tag war vorgesehen. Die Cessna 206 kletterte brav auf 3 000 m. 3 Lehrgangsteilnehmer waren an Bord, sowie der Sprunglehrer, der Pilot und ein Beobachter. Es war ein "linked exit" geplant, ein gemeinsamer Absprung dreier Springer, die sich gegenseitig festhalten. Mit dem nachspringenden Lehrer sollte ein Stern gebildet werden. Die 3 Springer gingen in Position und hielten sich gegenseitig fest. Kurz bevor das Absprungkommando gegeben wurde, öffnete sich der Schirm des in der offenen Tür stehenden ersten Springers. Er wurde aus dem Flugzeug gezogen, schlug gegen das Leitwerk und kam frei. Die anderen beiden Springer wurden mitgerissen, konnten dennoch den Absprung ohne weitere Schwierigkeiten durchführen. Der Sprunglehrer sprang sofort hinterher. Alle Springer, auch der erste, konnten normal landen. Am Flugzeug jedoch war das Leitwerk schwer beschädigt; ein Steuern war nicht mehr möglich; Teile des Flugzeuges lösten sich ab; in steilem Winkel schlug das Flugzeug mit dem Flugzeugführer und dem Beobachter auf dem Boden auf. Beide Insassen starben beim Aufschlag.

Die Ursache über das vorzeitige Öffnen des Fallschirmes ist noch nicht bekannt, die Untersuchungen dauern noch an. Unabhängig davon drängen sich aber zwei Fragen auf:

- Warum hatte der Pilot des Absetzflugzeuges keinen Rettungsfallschirm?
- Warum war außer dem Piloten und den Springern noch eine weitere Person ab Bord?

Es ist sicher unbestreitbar, daß Arbeitsflüge wie z.B. Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelflugzeugen, Sprühflüge, Bannerschlepps oder Fotoflüge mit einem deutlich höheren Risiko behaftet sind als normale Reise- oder Rundflüge. Deshalb erscheint es sinnvoll, wenn alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um dieses erhöhte Risiko auszugleichen.

- **Bei Arbeitsflügen sollen nur Personen an Bord sein, die für die Durchführung des Fluges und der Arbeitsaufgabe bzw. zur Einweisung erforderlich sind.**
- **Bei Arbeitsflügen soll die Besatzung Rettungsfallschirme tragen, soweit dies aus der Flugdurchführung sinnvoll ist.**